

02.05.00

Vk - A - U

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und  
Wohnungswesen und des  
Bundesministeriums für  
Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit**

---

### **Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung - 25. ÄndVStVZO -**

#### **A. Zielsetzung**

- a) Die Vorschriften der Richtlinien 97/24/EG (Kapitel 5, 7 und 9), 98/77/EG, 98/69/EG sollen in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis (EBE) übernommen werden, da die Dreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften die automatische Umsetzung dieser EG-Richtlinien in nationales Recht nur für Fahrzeuge mit Allgemeiner Betriebserlaubnis (ABE) bzw. für Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung regelt.
- b) Die Vorschriften der Richtlinien 97/68/EG sollen in die StVZO für die Erteilung der ABE und EBE übernommen werden, da diese Richtlinie nicht in den Regelungsbe-  
reich der Dreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschrif-  
ten fällt und hinsichtlich der Erteilung der EBE nicht automatisch in nationales Recht  
umgesetzt wird.
- c) Einige zeitlich überholte Übergangsvorschriften zu § 47a StVZO sollen aufgehoben  
werden.
- d) Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Anlage XIV zu § 48 der StVZO  
(Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge) auf leichte Nutzfahrzeuge (N<sub>1</sub>-Fahrzeuge), um  
diese in Emissionsklassen einstufen zu können.
- e) Die Zuordnung der entsprechenden EG-Richtlinien zu den Schadstoffklassen S 1 und  
S 2 bzw. Neueinführung der Schadstoffklassen S 3 und S 4, um Nutzfahrzeuge sach-  
gerecht einstufen zu können.

## B. Lösung

### zu a) Die Vorschriften

- der Richtlinie 97/24/EG über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (Kapitel 5: Abgasanforderungen, Kapitel 7: Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe und Kapitel 9: Geräuschanforderungen),
- der Richtlinie 98/77/EG über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeuge (Regelungen zu Austauschkatalysatoren sowie zu Fahrzeugen mit Gasantrieb),
- der Richtlinie 98/69/EG über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeuge (weitere Verschärfungen für Pkw u. leichte Nutzfahrzeuge)

werden für die Erteilung der EBE verbindlich vorgeschrieben.

### zu b) Für Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/68/EG über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte fallen, werden die Vorschriften der Richtlinie für die Erteilung der EBE verbindlich vorgeschrieben.

### zu c) In § 72 Abs. 2 StVZO werden die Übergangsvorschriften zu § 47a Abs. 1 und Anlage VIII Nummer 3.1.1 und zu § 47a Abs. 1 und Anlage VIII Nummer 3.2 und Nummer 4 sowie zu § 47a Abs. 1 und Anlage IXa sowie zu § 47a Abs. 3 Satz 2 aufgehoben.

### zu d) Der Anwendungsbereich der Anlage XIV zu § 48 der StVZO (Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge) wird auf alle Nutzfahrzeuge ausgedehnt.

### zu e) In der Anlage XIV zu § 48 der StVZO (Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge) werden die Schadstoffklassen S 3 und S 4 neu eingeführt.

Fahrzeuge, die den Vorschriften

- der Richtlinie 96/44/EG (Anpassung von Prüfvorschriften bezüglich Abgas bei der Typprüfung von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen),
- der Richtlinie 96/69/EG (Abgas EURO II für leichte Nutzfahrzeuge),
- der Richtlinie 97/68/EG (Abgas von mobilen Maschinen und Geräten),
- der Richtlinie 98/77/EG (Regelungen zu Austauschkatalysatoren sowie zu Kraftfahrzeugen mit Gasantrieb),
- der Richtlinie 98/69/EG (weitere Verschärfungen von Abgasgrenzwerten für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge),
- der ECE-Regelung Nr. 96 (Abgasnorm Motoren für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen),

entsprechen, werden in die Schadstoffklassen S 1 und S 2 bzw. in die neu eingeführten Schadstoffklassen S 3 und S 4 nach Anlage XIV zu § 48 der StVZO eingestuft.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Die Einbindung der neuen Schadstoffklassen S 3 und S 4 in der Anlage XIV zu § 48 der StVZO führt nicht zu einer anderen Besteuerung der betroffenen Fahrzeuge. Sie schafft jedoch eine Voraussetzung, um zukünftig eine angepaßte emissionsbezogene Besteuerung dieser Fahrzeuge vornehmen zu können. Die Fahrzeuge erfüllen die Anforderungen der Schadstoffklasse S 2 und werden nach dieser besteuert.

Auswirkungen auf die Kosten für die Wirtschaft und Fahrzeughersteller sind nicht zu erwarten. Im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sind in Einzelfällen Kosteneinsparungen möglich, weil diese Fahrzeuge nun ohne zusätzliche Abgasprüfung nach der Lkw-Abgasnorm in die Schadstoffklassen S 1 bis S 2 eingestuft werden können.

Da mit den Änderungen keine nennenswerte Erhöhung oder Verminderung des Genehmigungsaufwandes verbunden ist, sind durch die Verordnung auch keine Änderungen bei den Gebühren zu erwarten.

Auf die Preise sind daher keine Auswirkungen zu erwarten.

**02.05.00**

Vk - A - U

**Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und  
Wohnungswesen und des  
Bundesministeriums für  
Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit**

---

**Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßen-  
verkehrs - Zulassungs - Ordnung - 25. ÄndVStVZO -**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
022 (323) - 920 01 - Str 213/00

Berlin, den 27. April 2000

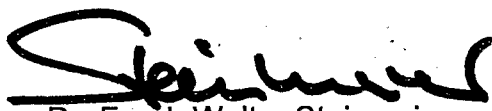
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der  
Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung - 25. ÄndVStVZO -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der  
Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung**

**Vom .....2000**

**- 25. ÄndVStVZO -**

**Auf Grund**

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) und des § 6 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 6. Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) und geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998, verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 38 Abs. 2 Satz 1 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998, hinsichtlich des § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Februar 1999 (BGBl. I S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 30a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Zweirädrige Kleinkrafträder und Krafträder müssen hinsichtlich der Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe den Vorschriften von Kapitel 7 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1), jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung, entsprechen."

2. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 6 werden am Ende das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und die folgenden neuen Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/77/EG der Kommission vom 2. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 286 S. 34) oder

8. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 350 S. 1).“

- b) Nach Absatz 8 werden die folgenden neuen Absätze 8a und 8b eingefügt:

"(8a) Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(8b) Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. November 1998 (BGBl. I S. 3411), die der Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikel aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1) dient, fallen, müssen mit Motoren ausgerüstet sein, die hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. November 1998 entsprechen."

3. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

"4. Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1), jeweils in der aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtlichen Fassung."

- b) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Auspuffanlagen für Krafträder sowie Austauschauspuffanlagen und Einzelteile dieser Anlagen als unabhängige technische Einheit für Krafträder dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verwendet werden oder zur Verwendung feilgeboten oder veräußert werden, wenn sie

1. mit dem EWG-Betriebserlaubniszeichen gemäß Anhang II Nr. 3.1.3 der Richtlinie 78/1015/EWG der Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 349 S. 21), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/235/EWG des Rates vom 13. März 1989 zur Änderung der Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 98 S. 1) oder
2. mit dem Genehmigungszeichen gemäß Kapitel 9 Anhang VI Nr. 1.3 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) oder
3. mit dem Markenzeichen "e" und dem Kennzeichen des Landes, das die Bauartgenehmigung erteilt hat gemäß Kapitel 9 Anhang III Nr. 2.3.2.2 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1)

gekennzeichnet sind."

4. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 30a Abs. 1 (Änderung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

"§ 30a Abs. 1a (Änderung der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit)

ist spätestens anzuwenden

ab dem 1. Oktober 2000 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis."

- b) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 1 (Abgasemissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen) werden folgende neue Absätze angefügt:

"§ 47 Abs. 1 ist hinsichtlich der Richtlinie 98/77/EG

1. für Austauschkatalysatoren zum Einbau in Fahrzeuge, die nicht mit einem On-Board-Diagnosesystem (OBD) ausgerüstet sind,
2. für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis, die mit Flüssiggas (LPG) oder Erdgas (NG) betrieben werden, oder die entweder mit Ottokraftstoff oder mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden können,

ab dem 1. Oktober 1999 anzuwenden.

§ 47 Abs. 1 ist hinsichtlich der Richtlinie 98/69/EG für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis wie folgt anzuwenden:

1. Die in der Richtlinie 98/69/EG

- a) in Artikel 2 Abs. 3 und 5 bis 7 der Richtlinie für die Zulassung von Neufahrzeugen,
- b) im Anhang in Nr. 24 zur Änderung des Anhangs I Abschnitt 8 der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/77/EG für alle Typen,

genannten Termine sind anzuwenden für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.

2. Der in der Richtlinie 98/69/EG im Anhang in Nr. 14 – zur Änderung des Anhang I Abschnitt 5.3.5 der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/77/EG – in der Fußnote 1 für neue Fahrzeugtypen genannte Termin ist anzuwenden für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge."

- c) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 7 (Abgase von Krafträdern) wird folgender Satz angefügt:

"§ 47 Abs. 7 tritt außer Kraft am 17. Juni 1999 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis, am 1. Oktober 2000 für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis."

- d) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8 (Abgase von Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor) wird folgender Satz angefügt:

"§ 47 Abs. 8 tritt außer Kraft am 17. Juni 1999 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis, am 1. Oktober 2000 für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis."

- e) Nach der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8 (Abgase von Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor) werden folgende neue Übergangsvorschriften eingefügt:

„§ 47 Abs. 8a (Abgasemissionen von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen) ist spätestens anzuwenden für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge

ab dem 1. Oktober 2000 für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis.

§ 47 Abs. 8b (Abgasemissionen von Motoren für mobile Maschinen und Geräte) ist wie folgt anzuwenden:

1. Die Richtlinie 97/68/EG ist bei Motoren nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie anzuwenden ab dem [Einsetzen: 1. Tag des auf die Verkündung dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis und der Allgemeinen Betriebserlaubnis.
  2. Die in der Richtlinie 97/68/EG für die Erteilung der EG-Typgenehmigung für mobile Maschinen und Geräte genannten Termine in Artikel 9 Abs. 3 sind anzuwenden für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis.
  3. Die in der Richtlinie 97/68/EG für das Inverkehrbringen neuer Motoren genannten Termine in Artikel 9 Abs. 4 sind anzuwenden für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge.
  4. Für die Anerkennung gleichwertiger Genehmigungen gilt Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 97/68/EG.“
- f) Die Übergangsvorschriften zu § 47a Abs. 1 und Anlage VIIIa Nummer 3.1.1 (Untersuchungsverfahren für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor ohne Katalysator, oder mit Katalysator, jedoch ohne lambdageregelte Gemischaufbereitung), zu § 47a Abs. 1 und Anlage VIIIa Nummer 3.2 und Nummer 4 (Untersuchungsverfahren für Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor), § 47a Abs. 1 und Anlage IXa (Plakette für die Durchführung von Abgasuntersuchungen) und zu § 47a Abs. 3 Satz 2 (Inhalt der Prüfbescheinigungen) werden aufgehoben.
- g) Die Übergangsvorschrift zu § 49 Abs. 2 (Geräuschpegel und Schalldämpferanlage von Kraftfahrzeugen) wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Text wird Absatz 1
  - bb) In dem neuen Absatz 1 Nr. 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer angefügt:

„5. ab dem 1. Oktober 2000 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis hinsichtlich der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1).“
  - cc) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 (ABl. EG Nr. L 349 S. 21) tritt außer Kraft ab dem 1. Oktober 2000 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis.“

5. Die Anlage XIV (zu § 48) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Anwendungsbereich

Diese Anlage gilt für alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge. Sie gilt nicht für Personenkraftwagen.“

b) Die Nummer 3.1.1 wird wie folgt gefaßt:

„3.1.1 Schadstoffklasse S 1

Zur Schadstoffklasse S 1 gehören Kraftfahrzeuge, die

1. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in Zeile A der Tabelle im Abschnitt 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder
2. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 186 S. 21) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die im Anhang I im Abschnitt 5.3.1 der Richtlinie genannte Prüfung Typ I (Prüfung der durchschnittlichen Auspuffemissionen nach einem Kaltstart) nachweisen oder
3. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 94/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 42) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppen I, II und III vorgeschriebenen Grenzwerte der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder
4. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 96/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 210 S. 25) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppen I, II und III vorgeschriebenen Grenzwerte der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder
5. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fas-

sung der Richtlinie 96/69/EG des Rates vom 8. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 282 S. 64) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

6. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 98/77/EG des Rates vom 2. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 286 S. 34) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder
7. die mit Motoren ausgerüstet sind, die der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikel aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG Nr. L 59 S. 1) entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in der Tabelle im Abschnitt 4.2.1. des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder
8. mit Motoren ausgerüstet sind, die der ECE - Regelung Nr. 96, in Kraft gesetzt durch die Verordnung vom 11. Oktober 1996 (BGBl. II S. 2555), zuletzt geändert durch die Änderung 1 - Verordnung vom 16. Oktober 1998 - (BGBl. II S. 2738) über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Motoren mit Selbstzündung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen hinsichtlich der Emissionen von Schadstoffen aus dem Motor entsprechen.

Der Anwendungsbereich und die Anforderungen der in Nummer 1. genannten Richtlinie können auf alle Kraftfahrzeuge nach Nummer 1. (Anwendungsbereich) ausgedehnt werden."

c) Nummer 3.1.2 wird wie folgt gefaßt:

"3.1.2 Schadstoffklasse S 2

Zur Schadstoffklasse S 2 gehören Kraftfahrzeuge, die

1. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in

Zeile B der Tabelle im Abschnitt 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder

2. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 94/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 42) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Klasse M mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2.500 kg vorgeschriebenen Grenzwerte der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder
3. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 96/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 210 S. 25) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Klasse M mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2.500 kg vorgeschriebenen Grenzwerte der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder
4. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 96/69/EG des Rates vom 8. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 282 S. 64) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder
5. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 98/77/EG des Rates vom 2. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 286 S. 34) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder
6. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 350 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder

7. mit Motoren ausgerüstet sind, die der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikel aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG Nr. L 59 S. 1) entsprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in der Tabelle im Abschnitt 4.2.3 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Der Anwendungsbereich und die Anforderungen der in Nummer 1. genannten Richtlinie können auf alle Kraftfahrzeuge nach Nummer 1. (Anwendungsbereich) ausgedehnt werden.

Fahrzeuge, die die Anforderungen der Schadstoffklasse S 2 erfüllen, erfüllen auch die Anforderungen der Schadstoffklasse S 1.“

- d) Folgende neue Nummern 3.1.3 und 3.1.4 werden angefügt:

#### 3.1.3 Schadstoffklasse S 3

Zur Schadstoffklasse S 3 gehören Fahrzeuge, die

1. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 350 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte unter A (2000) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten oder
2. in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 350 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen und bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppen II und III vorgeschriebenen Grenzwerte unter B (2005) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten.

Fahrzeuge, die die Anforderungen der Schadstoffklasse S 3 erfüllen, erfüllen auch die Anforderungen der Schadstoffklasse S 2.

#### 3.1.4 Schadstoffklasse S 4

Zur Schadstoffklasse S 4 gehören Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 350 S. 1) fallen, den Vorschriften der Richtlinie ent-

sprechen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die für die Gruppe I vorgeschriebenen Grenzwerte unter B (2005) der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie nicht überschreiten.

Fahrzeuge, die die Anforderungen der Schadstoffklasse S 4 erfüllen, erfüllen auch die Anforderungen der Schadstoffklasse S 3.“

6. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Vor den zu § 30a Abs. 3 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

| Zur Vorschrift des | sind folgende Bestimmungen anzuwenden                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| "§ 30a Abs. 1a     | Kapitel 7 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1),<br>geändert durch<br>a) Berichtigung vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 65 vom 5. März 1998, S. 35).“ |

- b) Die Bestimmungen zu § 47 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Anhänge" werden die Worte "I bis X" gestrichen.

bb) Am Ende der Bestimmungen des Buchstaben p werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Buchstaben angefügt:

- „q) Berichtigung vom 8. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 83 S. 23),
- r) Richtlinie 98/77/EG der Kommission vom 2. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 286 S. 34),
- s) Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 350 S. 1),
- t) Berichtigung vom 21. April 1999 (ABl. EG Nr. L 104 S. 31).“

- c) Nach den zu § 47 Abs. 6 anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

| Zur Vorschrift des | sind folgende Bestimmungen anzuwenden                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| "§ 47 Abs. 8a      | Kapitel 5 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1),<br>geändert durch die<br>a) Berichtigung vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 65 vom 5. März 1998, S. 35)." |

- d) In den Bestimmungen, die zu § 47d anzuwenden sind, wird am Ende des Buchstaben b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„c) Berichtigung vom 17. Dezember 1993 (ABl. EG 1994 Nr. L 42 S. 27).“.

- e) Nach den zu § 49 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 2a anzuwendenden Bestimmungen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

| Zur Vorschrift des | sind folgende Bestimmungen anzuwenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| "§ 49 Abs. 2 Nr. 4 | Kapitel 9 der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 S. 1),<br>geändert durch die<br>a) Berichtigung vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 65 vom 5. März 1998, S. 35),<br>b) Berichtigung vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 244 vom 3. September 1998, S. 20)." |

## **Artikel 2**

**Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.**

---

**Der Bundesrat hat zugestimmt.**

**Bonn, den**

**2000**

**Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

## Begründung

### I. Allgemeines

1. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 97/24/EG vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen <sup>1)</sup> erlassen. Die Richtlinie enthält in Kapitel 5 Abgasanforderungen, in Kapitel 7 Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe und in Kapitel 9 Geräuschanforderungen.

Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Vorschriften von Kapitel 5, 7 und 9 der Richtlinie 97/24/EG auch für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

2. Die Kommission der Europäischen Union hat die Richtlinie 98/77/EG vom 2. Oktober 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG <sup>2)</sup> des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt erlassen. Die Richtlinie enthält neue Vorschriften für Kraftfahrzeuge mit Gasantrieben sowie Vorschriften für Austauschkatalysatoren.

Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 98/77/EG auch für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

Weiterhin werden Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen und in den Anwendungsbereich der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung fallen, in die entsprechenden Schadstoffklassen dieser Anlage eingeordnet.

3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 98/69/EG vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG <sup>3)</sup> erlassen. Die Richtlinie enthält neue strengere Abgasvorschriften für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge.

Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 98/69/EG auch für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

Weiterhin werden Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen und in den Anwendungsbereich der Anlage XIV der Straßenver-

<sup>1)</sup> ABl. EG Nr. L 226 vom 18.8.1997, S. 1.

<sup>2)</sup> ABl. EG Nr. L 286 vom 23.10.1998, S. 34.

<sup>3)</sup> ABl. EG Nr. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.

kehrs-Zulassungs-Ordnung fallen, in die entsprechenden Schadstoffklassen dieser Anlage eingeordnet.

4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 97/68/EG vom 16. Dezember 1997 <sup>4)</sup> über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte erlassen.

Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 97/68/EG für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, verbindlich vorgeschrieben.

5. Leichte Nutzfahrzeuge, die den Abgasvorschriften der Richtlinie 94/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 <sup>5)</sup> oder der Richtlinie 96/44/EG der Kommission vom 1. Juli 1996 <sup>6)</sup> oder der Richtlinie 96/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 8. Oktober 1996 <sup>7)</sup> entsprechen, sollen mit dieser Verordnung, je nach Anforderung, in die Schadstoffklasse S1 oder S 2 eingestuft werden.

6. Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/68/EG fallen und mit Motoren ausgerüstet sind, die den Abgasvorschriften der Richtlinie entsprechen, werden mit dieser Verordnung in

- die Schadstoffklasse S 1 eingestuft, wenn die Motoren die Grenzwerte der Stufe I der Richtlinie einhalten,
- die Schadstoffklasse S 2 eingestuft, wenn die Motoren die Grenzwerte der Stufe II der Richtlinie einhalten.

7. Die ECE - Regelung Nr. 96, in Kraft gesetzt durch die Verordnung vom 30. Oktober 1996 (BGBl. II S. 2555), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung 1 vom 27. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2738), enthält Abgasvorschriften für Motoren mit Selbstzündung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Regelung anerkannt.

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die mit Motoren ausgerüstet sind, die der ECE - Regelung Nr. 96 entsprechen, werden mit dieser Verordnung in die Schadstoffklasse S 1 eingestuft.

8. Leichte Nutzfahrzeuge, die den Richtlinien oder Regelungen der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen, jedoch eine geringere zulässige Gesamtmasse als 2 800 kg haben, können wegen des einschränkenden Anwendungsbereiches nicht in die entsprechenden Emissionsklassen eingestuft werden.

Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Emissionsklassen auch für leichte Nutzfahrzeuge ermöglicht.

---

<sup>4)</sup> ABI. EG Nr. L 59 vom 27.2.1998, S. 1.  
<sup>5)</sup> ABI. EG Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 42.  
<sup>6)</sup> ABI. EG Nr. L 210 vom 20.8.1996, S. 25.  
<sup>7)</sup> ABI. EG Nr. L 282 vom 1.11.1996, S. 64.

## **II. Zu den Einzelbestimmungen**

### **0. Zur Eingangsformel**

Die Verordnung ist nach § 6 Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie nach § 38 und § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

### **1. Zu Artikel 1**

#### **1.1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 30a Abs. 1a, Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit)**

Mit der Einfügung wird die Anwendung der in Kapitel 7 der Richtlinie 97/24/EG enthaltenen Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe an zweirädrigen Kleinkraftträdern und Kraftträdern auch für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

#### **1.2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 47, Abgase)**

##### **1.2.1. Zum Buchstaben a (Absatz 3 Nr. 6)**

Mit der Änderung werden Fahrzeuge, die den Vorschriften der Richtlinien 98/77/EG und 98/69/EG entsprechen, als schadstoffarm eingestuft.

##### **1.2.2. Zum Buchstaben b (Absatz 8a und 8b)**

Mit der Einfügung des Absatzes 8a wird die Anwendung der in Kapitel 5 der Richtlinie 97/24/EG enthaltenen Abgasvorschriften für die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Kraftfahrzeuge für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

Mit der Einfügung des Absatzes 8b wird die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 97/68/EG für Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis und der Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

#### **1.3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 49, Geräuschemissionen)**

##### **1.3.1. Zum Buchstaben a (Absatz 2 Nr. 3)**

Mit der Änderung wird die Anwendung der in Kapitel 9 der Richtlinie 97/24/EG enthaltenen Geräuschvorschriften auch für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

**1.3.2. Zum Buchstaben b (Absatz 2a)**

Mit der Änderung werden auch Auspuffanlagen für Krafträder, die mit dem Genehmigungszeichen gemäß der Richtlinie 97/24/EG gekennzeichnet sind sowie Original-Auspuffanlagen für Krafträder, die mit dem Markenzeichen "e" und dem Kennzeichen des Landes, das die Bauartgenehmigung erteilt hat, gekennzeichnet sind, vom Verkaufsverbot ausgenommen. Hierbei bleiben die bisher zu § 49 Abs. 2a Satz 1 StVZO erlassenen Ausnahmeverordnungen unberührt und gelten weiterhin.

**1.4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 72 Abs. 2, Übergangsvorschriften)**

**1.4.1. Zum Buchstaben a (Übergangsvorschrift zu § 30a)**

Mit der Änderung wird die Anwendung der in Kapitel 7 der Richtlinie 97/24/EG enthaltenen Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe an zweirädrigen Kleinkrafträdern und Krafträdern für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis ab dem 17. Juni 2000 verbindlich vorgeschrieben.

**1.4.2. Zum Buchstaben b (Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 1)**

Mit den neu eingefügten Übergangsvorschriften werden die Zeitpunkte für die Anwendung der in den Richtlinien 98/77/EG und 98/69/EG enthaltenen Vorschriften für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

**1.4.3. Zum Buchstaben c (Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 7)**

Mit der Änderung wird die Außerkraftsetzung der verbindlichen Anwendung der ECE-Regelung Nr. 40 geregelt.

**1.4.4. Zum Buchstaben d (Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8)**

Mit der Änderung wird die Außerkraftsetzung der verbindlichen Anwendung der ECE-Regelung Nr. 47 geregelt.

**1.4.5. Zum Buchstaben e (Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8a und 8b)**

Mit der Änderung zu § 47 Abs. 8a wird die Anwendung der in Kapitel 5 der Richtlinie 97/24/EG enthaltenen Abgasanforderungen für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis ab dem 17. Juni 2000 verbindlich vorgeschrieben.

Mit der Änderung zu § 47 Abs. 8b werden die Zeitpunkte für die Anwendung der in der Richtlinie 97/68/EG enthaltenen Vorschriften für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis und der Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

**1.4.6. Zum Buchstaben f (Übergangsvorschrift zu § 47a Abs. 1 und Anlage VIII Nr.3.1.1, Nr. 3.2 und Nr. 4 und Anlage IXa, sowie Abs. 3 Satz 2)**

Mit der Änderung werden zeitlich überholte Übergangsvorschriften aufgehoben.

**1.4.7. Zum Buchstaben g (Übergangsvorschrift zu § 49 Abs. 2)**

**1.4.7.1. Zu den Buchstaben aa**

Die Änderung dient einem übersichtlicheren Aufbau des Verordnungstextes und ändert keinen Sachinhalt.

**1.4.7.2. Zu den Buchstaben bb**

Mit der Änderung wird der Zeitpunkt für die Anwendung der Richtlinie 97/24/EG hinsichtlich der Geräuschvorschriften für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

**1.4.7.3. Zu den Buchstaben cc**

Mit der Änderung wird der Zeitpunkt für die Außerkraftsetzung der Richtlinie 78/1015/EWG für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis von erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeugen verbindlich vorgeschrieben.

**1.5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anlage XIV zu § 48 der StVZO)**

**1.5.1. Zum Buchstaben a (Nummer 1, Anwendungsbereich)**

Mit der Änderung wird die Nummer 1 neu gefaßt und die Begrenzung der Fahrzeugmasse von 2 800 kg gestrichen. Damit ist diese Anlage für alle Nutzfahrzeuge anwendbar.

**1.5.2. Zum Buchstaben b (Nummer 3.1.1, Schadstoffklasse S 1)**

Mit der Änderung wird die Nummer 3.1.1 redaktionell neu gefaßt und

- eine Einstufung nach den Nummern 2 bis 6 auf Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG fallen, vorgenommen sowie
- eine Einstufung nach den Nummern 7 und 8 neu eingeführt. Die Fahrzeuge müssen in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie bzw. Regelung fallen und mit Motoren ausgerüstet sein, die die genannten Vorschriften erfüllen.

**1.5.3. Zum Buchstaben c (Nummer 3.1.2. Schadstoffklasse S 2)**

Mit der Änderung wird die Nummer 3.1.2 redaktionell neu gefaßt und

- eine Einstufung nach den Nummern 2 bis 6 auf Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG fallen, vorgenommen.

- eine Einstufung nach der Nummer 7 neu eingeführt. Die Fahrzeuge müssen in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie bzw. Regelung fallen und mit Motoren ausgerüstet sein, die die genannten Vorschriften erfüllen.

**1.5.4. Zum Buchstaben d (Nummer 3.1.3 und Nummer 3.1.4, Schadstoffklassen S 3 und S 4)**

Mit der Änderung werden die Schadstoffklassen S 3 und S 4 neu eingeführt und eine Einstufung von Typen, die den Anforderungen der Richtlinie 70/220/EWG entsprechen, nach den Emissionsgrenzwerten vorgenommen.

**1.6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anhang)**

**1.6.1 Zum Buchstaben a (Bestimmungen zu den Vorschriften des § 30a Abs. 1a)**

Mit der Änderung wird die Berichtigung zur Richtlinie 97/24/EG für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis in nationales Recht übernommen.

**1.6.2. Zum Buchstaben b (Bestimmungen zu den Vorschriften des § 47 Abs. 1)**

**1.6.2.1. Zu den Buchstaben aa**

Mit der Änderung wird berücksichtigt, daß die Richtlinie 70/220/EWG zwischenzeitlich mehr als 10 Anhänge besitzt.

**1.6.2.2. Zu den Buchstaben bb**

Mit der Änderung werden die Richtlinien 98/77/EG und 98/69/EG mit den jeweiligen Berichtigungen für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis in nationales Recht übernommen.

**1.6.3. Zum Buchstaben c (Bestimmungen zu den Vorschriften des § 47 Abs. 8a)**

Mit der Änderung wird die Berichtigung der Richtlinie 97/24/EG für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis in nationales Recht übernommen.

**1.6.4. Zum Buchstaben d (Bestimmungen zu den Vorschriften des § 47d)**

Mit der Änderung wird die Berichtigung der Richtlinie 93/116/EG in nationales Recht übernommen.

**1.6.5. Zum Buchstaben e (Bestimmungen zu den Vorschriften des § 49 Abs. 2)**

Mit der Änderung werden Berichtigungen der Richtlinie 97/24/EG für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis in nationales Recht übernommen.

2. **Zu Artikel 2**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. **Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und Wirtschaftsunternehmen**

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Auswirkungen auf die Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und die Wirtschaft insgesamt sowie auf die Fahrzeughersteller sind nicht zu erwarten. Im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sind in Einzelfällen Kosteneinsparungen möglich, weil diese Fahrzeuge nun ohne zusätzliche Abgasprüfung nach der Lkw-Abgasnorm in die Schadstoffklassen S 1 bis S 2 eingestuft werden können.

IV. **Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau**

Es ist davon auszugehen, daß keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

**09.06.00**

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-  
Zulassungs-Ordnung (25. ÄndVStVZO)**

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, der  
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.